

Richtlinie der Hansestadt Attendorn über die Gewährung eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin

Die Hansestadt Attendorn gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2022/2023, jährlich einem Studierenden der Humanmedizin ein Stipendium mit dem Ziel, dass die Empfänger

- nach Erteilung der Approbation im Stadtgebiet der Hansestadt Attendorn ärztlich tätig werden oder
- ihre Weiterbildung zum Facharzt im Stadtgebiet der Hansestadt Attendorn absolvieren oder
- im Anschluss an ihre Weiterbildung innerhalb von sechs Monaten in einem Krankenhaus im Stadtgebiet der Hansestadt Attendorn oder als Teilnehmer an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe auf dem Gebiet der Hansestadt Attendorn tätig werden, um die medizinische Versorgung im Stadtgebiet zu sichern.

Die Gewährung der Stipendien ist an die Verpflichtung der Empfänger gebunden, nach Erteilung der Approbation ihre Weiterbildung zum Facharzt in der Hansestadt Attendorn zu absolvieren oder eine Tätigkeit als Arzt bzw. Facharzt im Stadtgebiet der Hansestadt Attendorn aufzunehmen. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Stipendien besteht nicht; vielmehr entscheidet die Hansestadt Attendorn nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 1 – Empfänger des Stipendiums / Voraussetzungen für das Stipendium

(1) Die Stipendien können Studenten auf Antrag erhalten, die an einer deutschen Universität oder in einem Mitgliedsland der EU, dessen Approbationen in Deutschland anerkannt werden, die Fachrichtung Medizin studieren. Im Einzelfall können auch Studierende in weiteren Ländern ein Stipendium erhalten. In diesem Fall erfolgt eine individuelle Betrachtung.

(2) Der Empfänger des Stipendiums ist verpflichtet, das Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen.

Der Empfänger des Stipendiums sollte sein Praktisches Jahr in der Hansestadt Attendorn absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.

(3) Nach abgeschlossener ärztliche Ausbildung muss der Empfänger eine mindestens fünfjährige (Fach-)Arztstätigkeit in der Hansestadt Attendorn ausüben.

Es steht ihm dabei offen, ob er diese in vollem Umfang direkt nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung bspw. im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt oder in Teilen auch erst im Anschluss an seine Weiterbildung im Rahmen einer fachärztlichen Tätigkeit aufnimmt.

Sofern der Empfänger eine Weiterbildung zum Facharzt absolviert sollte jedoch die Hälfte der Weiterbildungszeit vorrangig in Attendorn geleistet werden. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen möglich.

Sofern der Empfänger des Stipendiums keine Weiterbildung zum Facharzt in der Hansestadt Attendorn absolviert, ist er verpflichtet, im Anschluss an seine Weiterbildung innerhalb von sechs Monaten, eine der nachfolgend aufgeführten Arzt Tätigkeiten aufzunehmen:

- a) als Arzt bei einem Krankenhaus im Stadtgebiet der Hansestadt Attendorn
- b) Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe auf dem Gebiet der Hansestadt Attendorn. Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist sowohl in einer eigenen Niederlassung, als angestellter Arzt in einer Vertragspraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) möglich.

§ 2 – Art, Dauer und Höhe der Stipendien

(1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 4 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Das Stipendium wird für die Dauer von maximal sechs Jahren, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Abschluss des Studiums) besteht bzw. endgültig nicht besteht, gewährt und beträgt 500 Euro monatlich.

(3) Mit Genehmigung des Auswahlgremiums kann der Finanzrahmen aus besonderen Gründen (besondere Lebensverhältnisse, Auslandsaufenthalt, erhöhte Ausgaben für Fachliteratur etc.) erweitert werden.

§ 3 – Nachweispflichten des Empfängers

Der Empfänger des Stipendiums hat gegenüber der Hansestadt Attendorn die folgenden Nachweispflichten:

- a) Während des Studiums hat der Empfänger in jedem Semester durch Vorlage eines Originals der Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass er das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert.
- b) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung hat der Empfänger des Stipendiums das Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) nachzuweisen.
- c) Der Beginn der Facharztweiterbildung ist durch den Empfänger des Stipendiums in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Empfänger des Stipendiums hat zudem jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.
- d) Der Empfänger des Stipendiums hat weiterhin alle Änderungen (z. B. den Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung der Stipendien auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 – Rückzahlung des Stipendiums

(1) Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn der Empfänger des Stipendiums das Medizinstudium abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt, wenn der Empfänger des Stipendiums die Facharztweiterbildung abbricht, ohne eine andere ärztliche Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 3 im Gebiet der Hansestadt Attendorn aufzunehmen. Das Stipendium ist weiterhin zurückzuzahlen, wenn der Empfänger des Stipendiums seine Pflichten gemäß § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Sofern der Empfänger die Pflichten gemäß § 1 Abs. 3 nur anteilig erfüllt, ist das Stipendium für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten anteilig entsprechend der Ausfallquote zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn der Empfänger des Stipendiums seine Nachweispflichten gemäß § 3 dieser Richtlinie über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt.

(2) Bei Nichterfüllung der Pflicht zur Ausübung einer fünfjährigen Arzttätigkeit des Stipendiaten aufgrund von fehlenden Kassensitzen o.Ä., wird über eine Rückzahlung im Einzelfall entschieden.

(3) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist das zurückzuzahlende Stipendium vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 5 – Aussetzung der Zahlung des Stipendiums

(1) Die Zahlung des Stipendiums wird so lange ausgesetzt, wie der Empfänger des Stipendiums trotz Mahnung seine Nachweispflichten gemäß § 3 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung des bereits gezahlten Stipendiums gemäß § 4 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

(2) Die Zahlung des Stipendiums wird für den Zeitraum einer Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung einen Zeitraum von vier Monaten übersteigt.

§ 6 – Antragstellung

Das Stipendium ist beim Bürgermeister der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf,
- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität (kann ggf. bis zur Aufnahme des Studiums nachgereicht werden)
- einen Nachweis über eine geleistete Praktikumszeit von insgesamt mindestens einem Monat in einem Krankenhaus in Attendorn.

§ 7 – Entscheidung über die Anträge

(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Stipendien trifft der Bürgermeister der Hansestadt Attendorn auf Vorschlag eines Auswahlgremiums.

Der Bürgermeister entscheidet darüber hinaus auf Vorschlag dieses Gremiums, welchen Krankenhäusern bzw. Weiterbildungspraxen die Stipendiaten zur Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen gemäß § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie zugewiesen werden. Sofern es mehrere Zuweisungsmöglichkeiten gibt, sind die persönlichen Weiterbildungsziele der Stipendiaten bei dieser Entscheidung zu berücksichtigen.

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung der Stipendien steht im pflichtgemäßen Ermessen des Bürgermeisters.

(3) Sofern auf Grund der zur Verfügung stehenden Mittel nicht alle Anträge bewilligt werden können, sind die folgenden Kriterien bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

- eine Eintrittswahrscheinlichkeit der tatsächlichen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie.
- Wahrscheinlichkeit der längerfristigen Tätigkeit im Stadtgebiet.

§ 8 – Gleichstellung von Mann und Frau

Die in dieser Richtlinie genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese geänderte Richtlinie tritt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2022 in Kraft.